kvt
Kassenärztliche
Vereinigung Thüringen

Verordnung von Logopädie oder Sprachförderung bei Kindern mit sprachlichen Auffälligkeiten?

Ärztliche Entscheidung bleibt maßgeblich

Immer wieder werden Praxen mit der Bitte konfrontiert, für Kinder mit sprachlichen Auffälligkeiten eine Logopädie-Verordnung auszustellen, obwohl eigentlich eine Sprachförderung indiziert wäre. Jedes Kind sollte individuell die entsprechende Hilfe erhalten, die es benötigt. Deshalb ist es wichtig, dass Eltern betroffener Kinder die Unterschiede zwischen Logopädie und Sprachförderung verstehen.

Logopädie-Verordnung

Eine logopädische Therapie wird als Heilmittel ärztlich verordnet, wenn eine krankhafte Störung der Sprach-, Sprech-, Stimm- oder Schluckentwicklung beziehungsweise -funktion diagnostiziert wurde. Voraussetzung hierfür ist eine medizinische Indikation. Die Kosten der Behandlung werden in diesem Fall von der Krankenkasse übernommen.

Sprachförderung

Dabei handelt es sich um eine pädagogische Fördermaßnahme. Sie richtet sich insbesondere an Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen oder mit einem erhöhten Risiko im Schriftspracherwerb, beispielsweise einer Lese-Rechtschreibschwäche. Ziel ist es, die sprachliche Entwicklung im Alltag zu unterstützen und die individuellen Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes bestmöglich zu fördern. Sprachförderung findet u.a. zu Hause, in Kindertageseinrichtungen, Frühförderstellen und in der Schule statt, in der sie ein Teil der Bildungspläne darstellt. Die Kosten tragen Länder, Städte und Kommunen (z. B. Sozial- und Jungendämter) sowie freie Träger (z. B. Wohlfahrtsverbände).

Für Kinder, die keine medizinische Indikation haben, sondern pädagogische Förderung und Anregung benötigen, kann seitens der Praxis keine logopädische Verordnung ausgestellt werden.

Ihre Ansprechpartnerin: Dr. Cornelia Chizzali, Telefon 03643 559-770